

12 Jahr.“ Dann folgen die Namen der Betheiligten, anhebend: „Henrich Lorberg 5 Roden, geben 10 gr.“

Ein Nachtrag bezeugt dasselbe vom Jahre 1717, nur mit dem Unterschiede, daß es jetzt heißt: „und hat ein jeder dem alten Gebrauche nach gegeben von der Ruchten 2 gr.“

Fassen wir jetzt die sämtlichen bisher vorgekommenen Register zusammen, die sich auf die Ausloosung der das Dorf umschließenden Gräben beziehen (Register 3, 12, 28 und 33), so ergiebt sich hier eine stetigere Gewohnheit als bei der Ackerverloosung. Die Pachtfrist von 12 Jahren und der Pachtzins von 2 gr für die Rode, Rohe oder Ruthe bleibt constant. Da der Gesammttertrag der ausgethanen Gräben im Jahre 1601 (Register 3) 9 $\text{R} 12 \text{ gr}$ betrug, so ergiebt sich aus dem Pachtzins von 2 gr für die Ruthe die Ausdehnung der Gräben auf 96 Ruthen, die Ruthe hier als Längenmaß aufgefaßt.¹⁰⁰⁾

Das 34. Register (Folio 69—73) vom Jahre 1708 ist das letzte unserer Handschrift. Wiederum werden die Lahnäcker in 83 Parzellen ausgetheilt. Auch hier erscheinen Ackerlose, die nicht „ahrthafft“ sind und deshalb durch Zugabe anderer Stücke ergänzt werden. Unter den Theilhabern begegnen uns „das Körverhaus“ und „Friedrich Korbers Meierhof“, Friedrich Kasten, Friedrich Ahrens und andere Bauern, neben ihnen aber wie bereits im 27. Register Beamte und Offiziere, denen man das Prädicat „Herr“ giebt, wie der Herr Forstschreiber, Herr Obrist Türk und vorher in Register 27 und 29 der „Herr Amtmann Schirmer“.

Von hier an nimmt unsere Handschrift ganz den Charakter von Dorfannalen an. Aber auch hierin überwiegen die wirtschaftlichen Interessen. Ich beschränke mich auf eine Auswahl solcher Eintragungen, die allgemeineres Interesse haben.

Auf die Pflichten und Dienste der Bauernschaft, sowie auf die verschiedenen Klassen der Dorfgenoßen wirkt eine Notiz aus dem Jahre 1716 (Folio 76) einiges Licht: „Zum güttlichen Steinwege gibt Edesheimb 10 Spann von den Meierhöfen, $1\frac{1}{2}$ Spann Rüterpferde; von einem jeden Spann 1 R. = 11 R. 18 gr; von Handdiensten à 6 gr = 9 R.“

¹⁰⁰⁾ Vgl. Haussen II, 209.